

Sehr geehrte AWT Mitglieder,

am 23. März 2015 trat die EU-Verordnung 2015/327 in Kraft. Diese Verordnung beinhaltet insbesondere Änderungen hinsichtlich der Kennzeichnungsvorschriften von Futterzusatzstoffen der Kategorie *technologische, sensorische oder ernährungsphysiologische* Zusatzstoffe, die aus Zubereitungen bestehen. Aber auch Vormischungen, die Zusatzstoffe enthalten, die aus Zubereitungen bestehen, fallen in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Des Weiteren werden die Bedingungen für die Verwendung von bestimmten Zusatzstoffen, die in Zubereitungen und Vormischungen enthalten sind, neu reguliert.

Die erweiterten Anforderungen an die Kennzeichnung sollen zu mehr Transparenz und Klarheit der Zusatzstoffe, die aus Zubereitungen bestehen, entlang der Futtermittelkette sorgen und haben somit Auswirkungen auf die Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen und Vormischungen.

Die Übergangsfrist für diese Verordnung endet am 23. März 2017. Ein reibungsloser Ablauf der Umsetzung dieser Verordnung erfordert eine Kooperation zwischen Zusatzstoffhersteller und den Herstellern von Vormischungen. Die AWT möchte deshalb Ihre Mitglieder zeitnah darauf vorbereiten, dass die neuen rechtlichen Anforderungen innerhalb der Futtermittelkette auch entsprechend umgesetzt werden können.

Bevor nun genauer auf die für Sie betreffenden Änderungen näher eingegangen wird, soll vorerst der Begriff „Zubereitungen“ und „Vormischungen“ klar definiert werden:

Zubereitungen sind **genau festgelegte Gemische**, die in dieser Form verbindlich mit dem Rechtscharakter (Verordnung (EU) 1831/2003) eines Zusatzstoffes **zugelassen** werden oder bereits explizit als Zubereitung in der entsprechenden Zulassungsverordnung im Anhang benannt werden. Damit unterscheiden sich Zubereitungen im rechtlichen Sinne von Vormischungen, deren Herstellung und Zusammensetzung **beliebig variieren kann** und grundsätzlich **allein in der Verantwortung des jeweiligen Herstellers oder Inverkehrbringers liegt**. Allerdings muss der Hersteller von Vormischungen die allgemeinen Vorgaben in Anhang IV Nummer 3 der EU-Verordnung 1831/2003 bezüglich der Verträglichkeit von Stoffen untereinander beachten.

In einer eher unklaren Position stehen die Zusatzstoffe, die aus Zubereitungen (Gemischen) bestehen, die bisher noch nicht re-authorisiert sind oder ohne den gesetzlichen Anforderungen der Verordnung 2015/327 bereits zugelassen wurden. Erst genannte Zusatzstoffe, die in Ihrem Dossier bereits als Zubereitung eingereicht wurden, sollten diesen Status auch weiterhin halten, bis die offizielle Re-Authorisierung des Zusatzstoffes als Zubereitung erfolgt ist. Für bereits zugelassene Zusatzstoffe sollte die EU Kommission die Zulassungsverordnung entsprechend ändern. Dies ist für Zusatzstoffe möglich, die in ihrem Dossier bereits die nötigen Informationen zu der Zubereitung beinhalten. Andererseits sollte ein Antrag auf Änderung der Zulassungsbedingungen nach Artikel 13 der EU-Verordnung 1831/ 2003 gestellt werden.

Für Zusatzstoffe der Kategorie *technologische, sensorische oder ernährungsphysiologische* Zusatzstoffe, die aus Zubereitungen bestehen, gelten nun ab 23. März 2017 folgende besondere Kennzeichnungsvorschriften:

1. Auf der Verpackung oder dem Behälter sind zusätzlich zu kennzeichnen:

Jeder in der Zubereitung enthaltene **technologische Zusatzstoff**, für den in der entsprechenden Zulassung **Höchstgehalte** festgelegt sind:

- a. Spezifische Bezeichnung
- b. Kennnummer
- c. *Gehalt***

2. In schriftlicher Form verfügbar oder der Zubereitung beigelegt:

Jeder in der Zubereitung enthaltene technologische Zusatzstoff mit

- a. Spezifischen Bezeichnung
- b. Kennnummer

Alle anderen in der Zubereitung enthaltene Stoffe oder Erzeugnisse in absteigender Form ihres Gewichtsanteils mit ihrer

- a. Bezeichnung

Die Hersteller von Vormischungen sind ab 23. März 2017 dazu verpflichtet auf der Verpackung oder dem Behälter anzugeben, dass in der Vormischung technologische Zusatzstoffe enthalten sind, die Bestandteil einer Zubereitung sind, für die in der entsprechenden Zulassung Höchstgehalte festgelegt sind.

Beispiel:

„Vormischung enthält Zubereitungen mit Zusatzstoffen mit Höchstgehalten“
--

Der Hersteller von Vormischungen muss auf Anfrage des Käufers Informationen über die Bezeichnung, der Kennnummer und den Gehalt dieser genannten Zusatzstoffe geben können. Dies muss nicht auf der Verpackung oder dem Behälter erfolgen, sondern kann auch auf anderweitige Weise durchgeführt werden.

Für einen reibungslosen Umsetzungsprozess dieser Verordnung empfiehlt die AWT Ihren Mitgliedern, dass die oben genannten Informationen über die Zusammensetzung von Zubereitungen, **bereits bis Mitte des Jahres 2016** den Kunden entlang der Futtermittelkette zur Verfügung gestellt werden. So kann sichergestellt werden, dass auch Premixerhersteller ab März 2017 entsprechend der Verordnung reagieren können.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Hersteller von Zusatzstoffen, die aus Zubereitungen bestehen, ist die Erweiterung des Anhanges IV der Verordnung (EU) 1831/2003 um die Nummer 5.

„Technologische Zusatzstoffe oder andere Stoffe oder Erzeugnisse, die in Zusatzstoffen enthalten sind, die aus Zubereitungen bestehen, dürfen nur die physikalisch-chemische Eigenschaft des Wirkstoffs der Zubereitung (aktive Substanz) verändern und entsprechend ihrer Zulassungsbedingungen verwendet werden, wenn solche Bedingungen vorliegen.“

Die physikalisch-chemische und biologische Verträglichkeit der Bestandteile der Zubereitung ist im Hinblick auf das Zustandekommen der angestrebten Wirkung sicherzustellen.“

Dies bedeutet, dass technologische Zusatzstoffe, die in Zubereitungen enthalten sind, auch für die entsprechende Zieltierart zugelassen sein müssen. Zudem stehen einige technologische Zusatzstoffe derzeit in Anhang II des EU – Verzeichnis der Futterzusatzstoffe und werden bald vom EU-Markt genommen und ihr Einsatz, einschließlich in Zubereitungen, verboten. Weiter ist zu beachten, dass bei Verwendung technologischer Zusatzstoffe in Zubereitungen, deren Einsatz und Konzentration entsprechend ihrer Zulassung erfolgen muss.

Folgende Liste beinhaltet technologische Zusatzstoffe mit festgelegten Höchstgehalten in Europa. Die Liste dient nur als Beispiel. Die Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen, sollten das EU - Verzeichnis der zugelassen Futterzusatzstoffe stets überprüfen.

Ammoniumpropionat	Polyethylenglykol 6000
Ammoniumeisen (III) Hexacyanoferrat (II)	Polyethylenglykol-Sojaölfettsäureester
Benzoessäure	Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonolaurat
Butylhydroxyanisol (BHA)	Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonopalmitat
Butylhydroxytoluol (BHT)	Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonostearat Polypropylen-Polyoxyethylen Polymere (M.W. 6800-9000)
Cassia-Gum	Polyoxyethylen-(20)-Sorbitantristearat
Dodecylgallat Ether aus Polyglycerin und Alkoholen aus der Reduktion von Öl- und Palmitinsäure	Propionsäure
Ethoxyquin	Propylgallat
Fumarsäure	Sepiolit-Ton
Glycerin-Polyethylenglykol-Talgfettsäureester	Synthetische Calciumaluminate
Kaliumferrocyanid	
Kaliumformiat Zubereitung aus Natriumbenzoat, Propionsäure und Natriumpropionat	
Methylpropionsäure	
Natriumhydrogensulfat	
Natriumbisulfit	
Natriummetabisulfit	
Natriumnitrit	
Natriumpropionat	
Natriumferrocyanid	
Octylgallat	

Im Anhang finden Sie Beispiele für eine korrekte Kennzeichnung von Futterzusatzstoffen, die aus Zubereitungen bestehen sowie ein Premix-Beispiel.

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema steht Ihnen die AWT gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die AWT Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem AWT Ausschuss gesetzlicher Regelungen.